

Verordnung der Gemeinde Kirchroth über die Befreiung öffentlicher Vergnügungen von der Anzeigepflicht

vom 6. März 2023

Die Gemeinde Kirchroth erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 6 Nr. 1 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Befreiung von der Anzeigepflicht

Die Veranstaltung folgender öffentlicher Vergnügungen wird von der Anzeigepflicht nach Art. 19 Abs. 1 LStVG ausgenommen:

1. Musikalische Veranstaltungen, soweit sie nicht nach Art. 19 Abs. 2 LStVG befreit sind. Jedoch nicht erlaubnispflichtige Veranstaltungen nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 3 LStVG;
2. Rundfunk- und Fernsehdarbietungen in Gaststätten und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen;
3. Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen;
4. Amateursportveranstaltungen, ausgenommen motorsportliche Veranstaltungen gemäß Art. 19 Abs. 3 Nr. 2 LStVG;
5. Tierschauen, die von Vereinen veranstaltet werden und bei denen keine gefährlichen Tiere zur Schau gestellt werden;
6. Schießsportübungen und -wettkämpfe, sofern sie von Schützenvereinen auf zugelassenen Schießstätten abgehalten werden;
7. Preisbillard und Preiskartenspiele in Gaststätten und ähnlichen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen, sofern keine Spielhalle vorliegt;
8. Tanzveranstaltungen (einschließlich Hochzeiten), die in baurechtlich einwandfrei errichteten und abgenommenen Gebäuden (Gaststätten oder Tanzsälen) abgehalten werden;
9. Kappenabende;
10. Pfarrfeste;
11. Gartenfeste von Vereinen.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Befreiung öffentlicher Vergnügungen von der Anzeigepflicht vom 22.09.2000 außer Kraft.

Kirchroth, 6. März 2023
Gemeinde Kirchroth:


Matthias Fischer
Erster Bürgermeister

